

Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schmalkalden

Aufgrund der §§ 19 Absatz (1) und 20 Absatz (1) der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schmalkalden in der Sitzung vom **08.12.2025** die folgende Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schmalkalden beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Schmalkalden vom 01.08.2024 wird wie folgt geändert:

§ 15 Entschädigungen, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schmalkalden vom 25.02.2025, erhält folgende neue Fassung:

§ 15 Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von ~~125,-~~ **125,50 €** sowie ein Sitzungsgeld von 25,- € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind, oder der Fraktion (höchstens entsprechend der Anzahl an Stadtratssitzungen). Dabei dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden. Die Entschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Absatz (5) der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

Für die Teilnahme an einer virtuellen Sitzung nach § 36a Absatz (1) Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Absatz (2) ThürKO wird gleichermaßen Sitzungsgeld gewährt.

- (2) Stadtratsmitglieder, die nicht selbständig tätig sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags.

Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,- € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf begründeten schriftlichen Antrag gewährt. Bei angefangenen Stunden wird die Ersatzleistung anteilmäßig gewährt.

- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit (außerhalb des Stadtgebietes) werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz (ThürRKG) in der jeweils geltenden Fassung gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Stadtratsmitglied sind (z.B. die in die Ausschüsse berufenen sachkundigen Bürger zu den Ausschusssitzungen), gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes (Absatz 1) entsprechend. Ortsteilbürgermeister erhalten kein Sitzungsgeld.
- (5) Die Ortsteilratsmitglieder erhalten je Sitzung des Ortsteilrates ein Sitzungsgeld von 25,- €, jedoch maximal für 1 Sitzung pro Kalendermonat, nach Vorlage der Anwesenheitsliste.

Das Ortsteilratsmitglied, das das Sitzungsprotokoll führt, erhält jeweils eine zusätzliche Entschädigung von 25,- €.

- (6) **Bei Kommunalwahlen** erhalten die Mitglieder des Wahlausschusses für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder ~~der Wahlvorstände des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen am~~ für den Wahltag ~~sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag~~ je eine Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach § 10 Absatz (2) der Bundeswahlordnung (BWO) ~~bzw. wird für Kommunalwahlen in einer Wahlhelferentschädigungssatzung geregelt.~~
- (7) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | der Vorsitzende eines Ausschusses | 100,- € |
| 2. | der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion | 150,- € |
| 3. | der Vorsitzende des Stadtrates | 100,- € |

Für die Führung des Vorsitzes in einer Sitzung erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld:

- | | |
|---|--------|
| 1. der stellvertretende Vorsitzende des Stadtrates | 25,- € |
| 2. der stellvertretende Vorsitzende eines Ausschusses | 25,- € |

- (8) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- | | | |
|---|--------------------|---------|
| 1. Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles | | |
| a) Asbach | 480,- € | 500,- € |
| b) Grumbach | 190,- € | |
| c) Mittelschmalkalden | 460,- € | 480,- € |
| d) Mittelstille | 435,- € | 455,- € |
| e) Möckers | 225,- € | 235,- € |
| f) Springstille | 390,- € | 395,- € |
| g) Wernshausen | 825,- € | 890,- € |
| 2. ehrenamtliche Beigeordnete | 200,- € | |

Nimmt der Stellvertreter eines Ortsteilbürgermeisters dessen Aufgaben ununterbrochen länger als einen Monat wahr, so erhält er anstelle des Ortsteilbürgermeisters die jeweilige Entschädigung nach Satz 1 für jeden vollen Kalendermonat, in dem er die Aufgaben ununterbrochen wahrgenommen hat.

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Absatz (1) Satz 2 und Absatz (4) der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

- (9) Die sonstigen ehrenamtlich Tätigen erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

1. Ortswegewart:
Jedem vom Stadtrat berufenen Ortswegewart wird pro nachgewiesener geleisteter Einsatzstunde pauschal 10,- € als Auslagenersatz und Entschädigung sowie pro gefahrenem km mit dem privaten Pkw eine Wegstreckenentschädigung, welche sich immer aktuell an die Beträge des Thüringer Reisekostengesetzes anlehnt, gezahlt.
2. Stadt- oder Ortschronist:
erfolgsabhängiges, vertraglich vereinbartes Pauschalhonorar (Aufwandsentschädigung und Sachkosten), nach Beschlussfassung des Vertrags durch den Stadtrat
3. Schiedsstelle (Schiedsperson):
 - a) Schiedsperson: monatliche Pauschale (Aufwandsentschädigung und Sachkosten) von 30,- €
 - b) stellvertretende Schiedsperson: monatliche Pauschale (Aufwandsentschädigung und Sachkosten) von 10,- €
4. Schriftführer für Sitzungen eines Ortsteilrates:
gemäß abzuschließendem Ehrenamtsvertrag ~~aus den jeweiligen Ortsteilmitteln~~

- (10) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Seniorenbeirates regelt die Satzung des Seniorenbeirates und für die Mitglieder des Behindertenbeirates die Satzung des Behindertenbeirates.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schmalkalden vom 01.08.2024 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.

Schmalkalden, den _____

Stadt Schmalkalden

- Siegel -

Kaminski
Bürgermeister der
Stadt Schmalkalden